

lieben Lehn- und Erbherrns, Joachim von Schönberg auf Gelenau, zu Gehorsam ihr Gemeindefiegel niedergelegt, welches von gemeldten hochlöblichen Oberhofgerichte Sr. Hochedelgeboren zugestellt worden ist, dergestalt und also, daß die Gemeinde in Jahnsbach mit keiner Neuerung anderweit belegt, noch beschweret werden soll, wie vermöge des dem hochlöblichen Oberhofgericht gegebenen Abschiede von Sr. Hochedelgeboren solches zu halten zugesagt worden ist, daß sie dabei nochmals geruhiglichen möchten gelassen werden, producieren auch zugleich solchen Oberhofgerichtsrecess im Original.

1. Bescheid.

Auf angebrachte Rüge und dabei producierten Original Oberhofgerichtsrecess verbleibt es allerdings, wie solcher in seinen Clauseln und Punkten verrecessieret.

2. Rüge.

Wann ihre Kinder, Kindesfinder und Nachkommen, Kundschaften ihrer ehelichen Geburt und in anderen Handlungen Kundschaften bedürften, daß sie der Herrschaft vor Siegel und Brief nicht mehr als 6 gr. wie vor Alters zu geben schuldig sein wollen, bitten demnach, Ihro Hochedelgeboren wollen es nochmals dabei bewenden und bleiben lassen.

2. Bescheid.

Daß es mit den Geburtsbriefen und Kundschaften der Gebühr halber also gehalten werden solle, wie es bis anhero gebräuchlich gewesen und solche die Unterthanen gegeben und entrichtet haben, bleibt es bei 6 gr. jedoch die manualia schafft Impetrant und giebt dem Gerichtsverwalter ein mehreres nicht als 1 Thlr. 6 gr.

3. Rüge.

Daß alle Jahre Heegerichte in Jahnsbach möge gehalten werden, damit die Nachbarn ihre Rügen geruhiglichen einbringen können, und also Friede und Einigkeit erhalten und die Herrschaft mit ungewöhnlichen Klagen nicht beschweret werden möchte.

3. Bescheid.

Die hochadelige Herrschaft hat ihre Gerichte nicht allein mit tüchtigen Personen und einem actuario jurato besetzt, sondern es werden auch des Jahres zum öftern Gerichtstage ausgeschrieben und gehalten, dabei sich dann streitige Parteien, oder wer sonst etwas zu verrichten, angeben und allemal rechtmäßigen Bescheid erwarten sollen. Wenn es aber nötig, können auch die Heegerichte nicht unterbleiben.

4. Rüge.

Daß auch dem Richter und seinen zugeordneten Gerichtschöppen von den Gerichtsanbefohlenen, nach Erfordernis der Billigkeit, gebührender Gehorsam geschehe.

4. Bescheid.

Die Gerichten sollen zugelassener Maßen ihr richterliches Amt gebrauchen, und wenn solches nicht versängt, die Ungehorsamen gehöriges Orts denunciieren, da sie denn nicht allein in gebührenden